



GEMEINDE ETZGEN AG

BENÜTZUNGSREGLEMENT

der Räumlichkeiten des Mehrzweckgebäudes, der Schulanlagen, Aussensportanlagen und Spielplätze.

1. Allgemeines

Art. 1

Benützung,
Raumangebot

Es stehen zur Verfügung:

Im Mehrzweckgebäude: Gemeindesaal mit 100 Plätzen inkl. Office, Vereinszimmer mit 20 Plätzen (Total 120 Plätze).

In den Schulgebäuden: Schulräume, Eingangshalle, Turnhalle, Geräte-raum und Duschanlagen.

Aussenanlagen: Hartplatz und Spielwiese.

Art. 2

Vorrang der
Gemeinde

Die unter Art. 1 aufgeführten Räume und Anlagen können für kulturelle, sportliche und gesellschaftliche Anlässe durch Organisationen und Private benutzt werden. Bei Kollisionen haben Veranstaltungen der Gemeinde das Vorrecht.

Art. 3

Form der
Gesuche

Gesuche müssen schriftlich und rechtzeitig (mindestens 4 Wochen) vor Durchführung der Anlässe eingereicht werden. Zweck des Anlasses, Benutzungszeitraum und belegte Anlagen müssen aufgeführt sein. Entsprechende Formulare sind auf der Gemeindkanzlei oder beim Aktuariat der Schulpflege zu beziehen.

Bewilligungs-
Erteilung

Gesuche für das Mehrzweckgebäude sind an die Gemeindkanzlei zu richten. Gesuche für die Schulanlagen an die Schulpflege. Bewilligungen werden durch die entsprechende Behörde erteilt.

Regelmässige
Benützung

Für die regelmässige Benützung der Schul- und Sportanlagen stellt die Schulpflege nach Anhörung der Benutzer alljährlich einen Belegungsplan auf.

Art. 4

Einschränkende
Raumbenützung

Es dürfen nur die Anlagen und Räume benützt werden, auf die sich die Bewilligung bezieht. Die festgelegte Zeit muss eingehalten werden.

2. Allgemeine Bedingungen

Art. 5

Störung des Schulunterrichts Der Schulunterricht darf durch die Benützung der Räume und Plätze in keiner Weise gestört werden.

Art. 6

Sorgfaltspflicht Den Benützern von Räumen und Anlagen obliegt die Pflicht zu grösster Reinlichkeit und Sorgfalt, insbesondere auch in den WC's und Duschanlagen. Für die WC- und Duschanlagen, die während eines Anlasses benützt werden, hat der Veranstalter eine Person zu bestimmen, die für Ordnung und Reinlichkeit besorgt ist.

Art. 7

Bedienung der Einrichtungen Die Beleuchtung, Lüftung und Heizung bedient nur der Abwart oder eine durch ihn instruierte Person.

Art. 8

Benützungzeiten Die Anlagen stehen ausserhalb der Hauptreinigung, welche im Anzeiger publiziert wird, das ganze Jahr zur Verfügung.
Im Gemeindesaal ist ab 22.00 Uhr die Lautstärke so einzustellen, dass die Anwohner und Wohnungsmieter nicht gestört werden. Beim Verlassen des Gebäudes ist ebenfalls Rücksicht zu nehmen.
Die Schulanlagen sind bis 22.30 Uhr zu verlassen. Proben, Kurse, Übungen usw. sind rechtzeitig zu beenden.

Art. 9

Beschädigungen Haftung Meldepflicht An den bestehenden Einrichtungen dürfen keinerlei Änderungen vorgenommen werden. Die Benutzer haften für den Schaden, den sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten, Inventargegenständen und Anlagen verursachen. Eventuelle Vorkommnisse sind umgehend dem Abwart zu melden.

Art. 10

Parkieren von Fahrzeugen Die Velos, Autos und Motorräder sind an den zugewiesenen Orten abzustellen bzw. zu parkieren. Durchgangsstrassen müssen frei bleiben. Parkmöglichkeiten auf Privatgrundstücken müssen mit den betreffenden Eigentümern abgesprochen werden.

Art. 11

Schliessung durch den Benutzer Für Ordnung, Lichterlöschen und Abschliessen der Räume und der Haupteingänge sind die Benutzer verantwortlich. Sind gleichzeitig mehrere Benutzer anwesend, haben sie sich eindeutig über die Schliessung der Haupteingänge abzusprechen. Regelmässige Benutzer (Vereine etc.) schliessen selber ab. Sporadische Benutzer in Absprache mit dem Abwart.

Art. 12

Entgeltliche und unentgeltliche Benützung

Für die regelmässige Benützung der Lokalitäten bei Proben und Übungen ortsansässiger Organisationen ist keine Entschädigung zu entrichten. Für gelegentliche Anlässe wie Ausstellungen, Filmvorführungen, Theater, Vereinsveranstaltungen, Versammlungen usw. sind die im Anhang festgelegten Gebühren zu entrichten.

Art. 13

Abfall

Abfälle sind im vorhandenen Container beim Mehrzweckgebäude zu deponieren. Die Abfallsäcke müssen mit der vorgeschriebenen Gebührenmarke versehen werden.

3. Besondere Vorschriften für die Benützung von Turnhalle, Hartplatz und Spielwiese

Art. 14

Betreten der Innenanlagen

Die bewilligten Räume dürfen nur mit gereinigten Schuhen betreten werden. Für den Turnbetrieb in der Halle dürfen nur Turnschuhe mit hellen Sohlen benützt werden.

Art. 15

Gerätebenützung in der Halle

Benützte Geräte sind nach Gebrauch an ihren Platz im Geräteraum einzuordnen. Beim Arbeiten mit Hanteln und dergleichen sind schützende Unterlagen zu verwenden. Geräte und Matten sind an die Übungsorte zu tragen oder zu fahren. Die Reckstangen sind nach Gebrauch zu reinigen. Innengeräte sollen nur in Ausnahmefällen im Freien verwendet werden. Sie sind vor dem Versorgen gründlich zu reinigen. Es darf in der Halle nur mit sauberen Bällen gespielt werden.

Art. 16

Benützung der Spielwiese

Zur Schonung des Rasens darf die Spielwiese bei durchnässtem Boden nicht benutzt werden. Das Freilassen und Versäubern von Hunden auf dem Schulareal und dem Kindergartenspielplatz sowie dem Areal um das Mehrzweckgebäude ist verboten.

Art. 17

Gerätebenützung auf Aussenanlagen

Die Geräte dürfen nur auf den dafür eingerichteten Anlagen benutzt werden.

Art. 18

Haftung

Die Benützung erfolgt auf eigene Gefahr. Ausserhalb des Schulbetriebes haften die Eltern.

4. Besondere Vorschriften für Anlässe in der Turnhalle und im Gemeindesaal

Art. 19

Proben vor den
Aufführungen

Vor Unterhaltungen, Konzerten, Ausstellungen, usw. stehen die Räumlichkeiten den betreffenden Vereinen gemäss Bewilligungspraxis der Behörde vor dem Anlass zur Verfügung. Der Schulbetrieb darf dabei nicht gestört werden (vgl. Art. 5). Die betroffenen regelmässigen Benutzer werden von der Bewilligungsbehörde benachrichtigt.

Art. 20

Bodenschutz
Bestuhlung
Bühneneinrichtung

Das Stellen der Bühneneinrichtungen und der Bestuhlung inkl. Abdecken des Bodens der Turnhalle mit dem vorhandenen Schutzbelag ist Sache des betreffenden Veranstalters. Die Anleitung dazu erteilt der Abwart. Muss der Abwart zu gewissen Arbeiten herangezogen werden, so ist er nach Aufwand zu entschädigen, wobei die Verrechnung über die Gemeinde erfolgt. Für die Bedienung der technischen Anlagen ist der Abwart zuständig. Er kann eine verantwortliche Person instruieren.

Art. 21

Inventur vor und
nach Anlässen in
der Küche

Der Abwart übergibt und übernimmt die Küche im Mehrzweckgebäude gemäss Inventar mit allen Zubehörteilen. Der Veranstalter hat sowohl Boden wie auch alle Inventargegenstände zu schonen und sie nach Gebrauch in tadellos sauberem, unverändertem Zustand wieder zu übergeben. Die Benutzer der Küche bestimmen eine Bedienungsperson, die vom Abwart für die Benützung der technischen Einrichtungen instruiert wird.

Art. 22

Haftung
Garderobe

Das Führen und Überwachen der Garderobe bei Anlässen ist Sache des Veranstalters. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung.

Art. 23

Rückgabe der An-
lagen, Reinigung,
Beschädigungen,
Instandstellung

Sieht die Bewilligung nichts anderes vor, so ist die Turnhalle mit den dazugehörigen Räumen spätestens vor Aufnahme des planmässigen Turnbetriebes in einwandfrei geputztem Zustand abzugeben. Die Abnahme der gereinigten Räume wird durch den Abwart vorgenommen. Über allfällige Beschädigungen orientiert er den Gemeinderat. Beschädigungen werden durch die Gemeinde auf Kosten des Benützers unverzüglich in Ordnung gebracht.

Art. 24

Brandverhütungs-
dienst

Jeder Veranstalter von Grossanlässen ist für die Brandwache nach den Weisungen des aarg. Versicherungsamtes selber verantwortlich. Kontaktstelle ist der Feuerwehr-Kommandant. Dieser entscheidet über die Brandwache. Allfällige Kosten trägt der Veranstalter.

Art. 25

Gebühren für die
Benützung

Für die Benützung der unter Art. 1 aufgeführten Räumlichkeiten können Gebühren gemäss Anhang 1 erhoben werden.

5. Schlussbestimmungen

Art. 26

Verwarnung
Sperrung wegen
Widerhandlung

Benützer der Anlagen, die sich nicht an die Vorschriften und Weisungen halten, werden vom Gemeinderat verwarnt. Nach erfolgloser Verwarnung kann sie die zuständige Bewilligungsbehörde von der weiteren Benützung ausschliessen.

Für Schäden – auch solche von Drittpersonen – haftet der Benützer.

Art. 27

Inkraftsetzung

Dieses Reglement wird durch den Gemeinderat und die Schulpflege in Kraft gesetzt. Sie können es jederzeit ändern oder ergänzen.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: sig. Peter Humm

Die Gemeindeschreiberin: sig. Bernadette Humbel

ANHANG

Art. 1

Es wird zwischen folgenden Veranstaltungen und Anlässen unterschieden:

- a) kulturelle bzw. gemeinnützige Veranstaltungen
- b) Veranstaltungen von Vereinen oder Organisationen der Gemeinde
- c) Veranstaltungen von auswärtigen Vereinen bzw. Organisationen
- d) Veranstaltungen mit Verkaufs- oder Gewinnabsichten
- e) Private Veranstaltungen

Art. 2

Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen kann auf eine Benützungsgebühr verzichtet werden.

Die Kosten für Strom, Heizung und Beleuchtung gehen zu Lasten der Gemeinde, die Abwärtskosten zu Lasten des Veranstalters.

Art. 3

Für ausserordentliche Anlässe von Privaten, Vereinen und Organisationen in der Turnhalle oder Gemeindesaal (Konzerte, Theater, Turnervorstellungen, Turnstunden, Versammlungen usw.) wird je Aufführung pro Abend oder Tag folgende Gebühr erhoben:

Turnhalle und Gemeindesaal inkl. Bestuhlung, Küche, Office, Garderobenraum, WC-Anlagen:

- Turnhalle	Einheimische Private und Vereine	Auswärtige Private und Vereine
Pro Anlass – 1 Tag	Fr. 250.00	Fr. 350.00
Zuschlag für je 1 weiterer Tag	Fr. 100.00	Fr. 150.00
pro Abend/Turnstunde	Fr. 0.00	Fr. 40.00 Vereine Fr. 80.00 Kommerzielle
- Gemeindesaal		
Pro Anlass – 1 Tag	Fr. 150.00	Fr. 250.00
Zuschlag für je 1 weiterer Tag	Fr. 50.00	Fr. 100.00
Sitzungszimmer pro Benützung	Fr. 0.00	Fr. 25.00

Stromverbrauch, Heizung, Beleuchtung, Übergabe und Abnahme durch Abwart, inkl. Instruktionen sind inbegriffen.

Für Reparaturkosten an Gebäude oder Einrichtungen, die auf eine Veranstaltung zurückzuführen sind, haftet der Veranstalter.

Art. 4

Bei Veranstaltungen mit Verkaufs- oder Gewinnabsichten (z. B. kommerzielle Ausstellungen, Grosslotto usw.) ist für die Benützung der Turnhalle oder des Gemeindesaales folgende Gebühr zu entrichten:

- a) Für 1 Tag (inkl. notwendige Vorbereitungs- und Räumungszeit) Fr. 450.00
- b) Für jeden zusätzlichen Tag Fr. 200.00

Stromverbrauch, Heizung und Beleuchtung inbegriffen.

Art. 5

Der Abwart ist für allfällige Nachreinigungs-Arbeiten separat zu entschädigen, entsprechend seinem Zeitaufwand. Die Rechnungsstellung dieser Entschädigung erfolgt durch die Gemeinde.

Art. 6

Über Ausnahmen bei der Festlegung der Gebühren entscheidet der Gemeinderat.

Dieser Anhang bildet Bestandteil des Reglementes. Er kann vom Gemeinderat, je nach Bedarf oder Notwendigkeit, jederzeit ergänzt oder abgeändert werden.

Dieser Anhang hat Gültigkeit mit dem Inkrafttreten des Benützungreglementes.

5275 Etzgen, 1. Januar 1995

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: sig. Peter Humm

Die Gemeindeschreiberin: sig. Bernadette Humbel